

## **Verbandssatzung** **des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)**

Vom 26.07.2021

	Seite
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis	3
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes	3
§ 5 Satzungen	3
<b>II. Verfassung und Verwaltung</b>	
§ 6 Verbandsorgane	4
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 10 Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung	5
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	7
§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte	8
§ 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter	8
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	8
§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter	9
§ 16 Geschäftsführung und Betriebsleitung	9

Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

V/3

V/3

**III. Verbandswirtschaft**

§ 17 Anzuwendende Vorschriften	10
§ 18 Haushaltssatzung	10
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	10
§ 20 Verwaltungsaufgaben und Kassenverwaltung; Verwaltungskostenbeitrag	11
§ 21 Jahresrechnung, Prüfung	11
§ 22 Benutzung der Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke	12

**IV. Schlussvorschriften**

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde	12
§ 25 Auflösung	12
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Bekannt gemacht: 14. Juni 2022 (RABl. Schw. 2022 S. 112)

Zur Schaffung und zum Betrieb eines beruflichen Schulzentrums schließen sich der Landkreis Oberallgäu und die Stadt Kempten (Allgäu) gemäß Art. 17 Abs. 1 (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 18 Abs. 1 KommZG folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

<sup>1</sup>Der Zweckverband hat die Aufgabe, Schulanlagen samt Ausstattung im erforderlichen Umfang für ein Berufliches Schulzentrum in der Stadt Kempten (Allgäu) zu schaffen und zu betreiben. <sup>2</sup>Dies betrifft die nachfolgenden Schulen Ziffern 1 mit 9. <sup>3</sup>Außerdem übernimmt sie die Trägerschaft der unter der Ziffer 10 genannten Schule sowie für Kurse zur beruflichen Fortbildung. <sup>4</sup>In diesem Schulzentrum sollen folgende Schulen zusammengefasst werden:

1. Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)
2. Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)
3. Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu)
4. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu)
5. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)
6. Staatliche Wirtschaftsschule Kempten (Allgäu)
7. Staatliche Berufsoberschule Kempten (Allgäu)
8. Staatliche Fachoberschule Kempten (Allgäu)
9. Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Kempten (Allgäu)
10. Fachschule für Techniker des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) – Technikerschule Allgäu –

§ 5

Satzungen

Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 6

#### Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

### § 7

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus 14 Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und der Landrat des Landkreises Oberallgäu. <sup>2</sup>Als weitere Verbandsräte benennt jedes Mitglied sechs Verbandsräte.

(3) <sup>1</sup>Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind deren jeweiligen Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. <sup>2</sup>Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. <sup>4</sup>Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.

(4) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. <sup>3</sup>Die Verbandsräte und Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronisch einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. <sup>4</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgespräche der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. <sup>2</sup>Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Ein Abdruck der Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist, wovon mindestens je zwei dem Stadtrat und dem Kreistag angehören müssen.

(2) <sup>1</sup>Über die Anträge wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und die Zustimmung der Verbandsmitglieder sind erforderlich für die Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. den Austritt eines Verbandsmitgliedes und dessen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist;
3. die Auflösung des Zweckverbandes und
4. die Stellungnahme zu der beabsichtigten Neubildung oder Änderung von Berufsschulspengeln durch die Regierung von Schwaben, wenn davon Schulen betroffen sind, die in der Sachaufwandsträgerschaft eines Verbandsmitgliedes stehen, oder wenn durch die beabsichtigte Sprengeländerung über Verbandsumlagen zu deckenden Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes verursacht werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 11

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Aufnahme von Verbandmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich über die Finanzplanung und den Stellenplan;
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
5. die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
10. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen;
3. die Erhebung von Umlagen;
4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
5. die organisatorische Änderung des Zweckverbandes;
6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes;
7. die Festlegung oder Änderung von Erweiterungs- und Sanierungsbaumaßnahmen der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
8. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden–allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup>Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

## § 12

### Rechtsstellung der Verbandsräte

<sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

## § 13

### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte gewählt.

(2) <sup>1</sup>Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. <sup>2</sup>Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

## § 14

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.



(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Zuständigkeiten seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

#### § 15

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

#### § 16

##### Geschäftsführung und Betriebsleitung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Er kann einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### III. Verbandswirtschaft

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) <sup>1</sup>Der Finanzbedarf des Zweckverbandes für Planung, Bau und Betrieb des beruflichen Schulzentrums wird, soweit die erforderlichen Aufwendungen des Zweckverbandes nicht durch freiwillige oder vertragsmäßige Leistungen, durch Kredite oder durch die anderen Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden können, durch Umlagen und Beiträge der Verbandsmitglieder an den Zweckverband gedeckt. <sup>2</sup>Von den Verbandsmitgliedern werden keine Berufsschul- oder Gastschulbeiträge erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes veranschlagten Kosten für Investitionen, die nach der erstmaligen Herstellung des Beruflichen Schulzentrums Kempten (Allgäu) getätigt werden, insbesondere für Baumaßnahmen und für die Ergänzung und Erneuerung der Ausstattung, werden grundsätzlich im Verhältnis 50 (Stadt) : 50 (Landkreis) getragen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Aufteilung bei den nach der Schulbauverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlichen Sportstätten im Verhältnis 75 (Stadt) : 25 (Landkreis) und bei den Sportstätten außerhalb der Schulbauverordnung im Verhältnis 100 (Stadt) : 0 (Landkreis). <sup>3</sup>Zu den Kosten im Sinne dieses Absatzes zählt auch der Schuldendienst für die für solche Investitionen aufgenommenen Kredite.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten für den Betrieb des beruflichen Schulzentrums werden, mit Ausnahme der Technikerschule Allgäu, zwischen den Verbandsgliedern nach der Schülerzahl der Stadt Kempten (Allgäu) und der Schülerzahl des Landkreises Oberallgäu aufgeteilt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Zuordnung ist der Beschäftigungsort oder, soweit ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup>Maßgebend für die Zahl der Schüler ist jeweils die nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen im vorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik. <sup>4</sup>Die Kostentragung für den Betrieb der Technikerschule Allgäu (UA 2500) wird zwischen den Verbandsgliedern im Verhältnis 50 (Stadt) : 50 (Landkreis) aufgeteilt.

(4) Auf Umlagen und Beiträge können Vorauszahlung erhoben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Zahlungen an den Zweckverband sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten. <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem Zweckverband während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kassenkredite berechnet wird.

## § 20

### Verwaltungsaufgaben und Kassenverwaltung; Verwaltungskostenbeitrag

Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Kassengeschäfte und übernimmt die in einer gesonderten Vereinbarung festzulegenden Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband gegen Kostenerstattung (Verwaltungskostenbeitrag).

## § 21

### Jahresrechnung, Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Jahresrechnung ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsglieds zu prüfen, wobei ein dreijähriger Wechsel zu berücksichtigen ist.

(2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.

§ 22

Benutzung der Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke

(1) Der Zweckverband stellt seine Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke, insbesondere die Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen, der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung, soweit dadurch nicht der laufende Betrieb des beruflichen Schulzentrums beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband kann öffentlich-rechtliche Satzungen über die Benützung seiner Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke und die Gebühren hierfür erlassen oder die Benützung in bürgerlich-rechtlichen Verträgen regeln.

IV. Schlussvorschriften

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiete gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt eingerichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei seiner Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>3</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme des beruflichen Schulzentrums durch ein Verbandsmitglied dieses die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. <sup>2</sup>Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Verhältnis der Stimmenzahl in der Versammlung zu übernehmen.

## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.01.1977 (RABl Schw. 1977 S.9) in der am 29.11.2012 zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.